

FÖRDERUNGSAKTION



Green!Invest

Die Investitionsförderung für eine grüne Zukunft

1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Die Europäischen Union (EU) hat das Ziel, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Als Etappenziel sollen die Treibhausgase (THG) bis 2030 um mind. 55% gegenüber 1990 gesenkt werden. Die Chancen und Notwendigkeiten der Klimaneutralität stehen auch im Mittelpunkt der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2030. Eine rasche und erfolgreiche grüne Transformation des Wirtschaftsstandortes ist der zentrale Treiber für „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“.

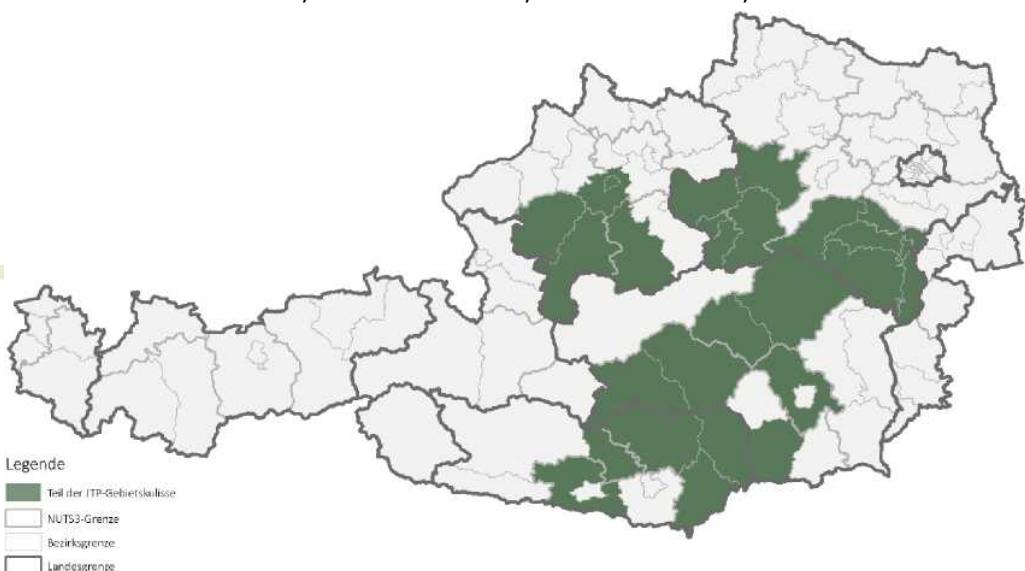
Allerdings ist der Übergang zur Klimaneutralität für viele Regionen und Teile der Wirtschaft und Gesellschaft besonders herausfordernd. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union einen neuen Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) eingerichtet. Mit dem Just Transition Fund (JTF) sollen negative sozioökonomische Auswirkungen aus der notwendigen Umstellung bei klimaintensiven Wirtschaftsaktivitäten abgedeckt werden.

Die technologischen und ökonomischen Pfadabhängigkeiten in THG-intensiven Wirtschaftszweigen aufzubrechen und Prozesse und Produkte umzustellen ist dabei die zentrale Herausforderung. Der JTF bietet Unterstützung für jene Gebiete, die vor besonderen sozioökonomischen Herausforderungen stehen. Die starke Betroffenheit ergibt sich aus einer deutlich überdurchschnittlichen THG-Intensität (THG-Emissionen bezogen auf die Bruttowertschöpfung & Beschäftigungsanteil in THG-intensiven Branchen), weshalb der Bedarf der Umstellung höher ist als in anderen Regionen.

Für einen zielgerichteten Einsatz der JTF-Mittel wurde ein Just Transition Plan (JTP) erstellt, welcher die förderungsfähigen Regionen in Österreich ausweist.

Die JTP-Gebietskulisse Österreichs:

- > Steiermark: Östliche Obersteiermark, Westliche Obersteiermark, Bezirk Graz-Umgebung, Bezirk Deutschlandsberg
- > Niederösterreich: Niederösterreich-Süd, Mostviertel-Eisenwurzen
- > Kärnten: Unterkärnten, Bezirk Villach Land, Bezirk Feldkirchen
- > Oberösterreich: Traunviertel, Bezirk Wels-Stadt, Bezirk Wels-Land, Bezirk Kirchdorf an der Krems



Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von Investitionsvorhaben, die im Einklang mit den Zielen des Europäischen Green Deals stehen und langfristig tragfähige „grüne“ Geschäftsfelder erschließen oder ausbauen. Dadurch sollen nachhaltige und zukunftsfitte Arbeitsplätze in der JTP-Region entstehen bzw. potenziell negative Beschäftigungseffekte abgedämpft werden.

Überdies setzt die Förderungsaktion Teile der Maßnahme 6.1 „Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Nachhaltigkeit“ des EFRE & JTF-Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ um.

3. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

- > Produktionsbetriebe¹ sowie
- > Dienstleistungsbetriebe², deren Leistungen sich unmittelbar auf Produktionsprozesse beziehen und die damit einen Beitrag zur Stärkung des produzierenden Sektors leisten und

deren zu fördernde Betriebsstätte in einem **steirischen JTP-Gebiet** (westliche Obersteiermark, östliche Obersteiermark, Bezirk Deutschlandsberg & Bezirk Graz-Umgebung) liegt.

Als FörderungswerberInnen kommen ausschließlich kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Frage.³

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben⁴ enthalten: Name, Identifikationsnummer und Größe der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Projektziele, Standort des Projekts, Kosten des Projekts nach Kostenarten, geplante Finanzierung des Projekts, Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung. Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestangaben entsprechenden Förderungsantrags berücksichtigt werden.

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Warenerzeugung/Sachgüterproduktion, Wiederaufbereitung von Sachgütern oder in der Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen tätig sind.

² Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig im B2B-Bereich liegt. Leistungen an Privatpersonen dürfen ausschließlich in untergeordnetem Ausmaß erbracht werden.

³ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003

⁴ gemäß Artikel 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 18 der nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR)

Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken.

Der Umfang des Projekts (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 300.000 Euro betragen.

Im Rahmen der Förderung werden Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens, beispielsweise eine Beschäftigungsverpflichtung, festgelegt.

Ab einer Gesamtförderung⁵ größer 100.000 Euro ist die Förderung jedenfalls mit einer Beschäftigungsverpflichtung für die Dauer von drei Jahren für den insgesamt nach Projektrealisierung geplanten Beschäftigtenstand und einer Bankgarantie in Höhe der ausbezahlten Förderung verbunden. In allen anderen Fällen können die genannten Verpflichtungen nach projektspezifischem Bedarf (betrifft Projekt oder FörderungswerberIn) festgelegt werden.

Die Investitionsgüter müssen im Regelfall zumindest drei Jahre am Projektstandort und im Betriebsvermögen verbleiben.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Projektes erforderlichen Fähigkeiten der FörderungswerberIn/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind von der Förderungsgewährung ausgeschlossen, sofern die beihilferechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Investition von KMU, deren Produkte und Dienstleistungen (aktuelles und/oder zukünftiges Portfolio) im Einklang mit den Green-Deal-Zielen der EU stehen. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- > Anlagenhersteller im Zusammenhang mit der Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie (z.B. Anlagenhersteller für erneuerbare Energien oder Vorleister; Energiespeichertechnologien)

⁵ Durch die SFG im Rahmen dieser Förderungsaktion vergebene Landes- und EU-Förderung.

- > Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislauforientierte Wirtschaft (z.B. Produkt-/Materialinnovationen durch z.B. Übergang auf nachwachsende, kreislauffähige Rohstoffe und verstärkte Verwendung von Sekundärrohstoffen; Hersteller von Recycling-Anlagen; Holzbau; Umstellungen auf Biokunststoffe)
- > Beiträge durch Produkte und Dienstleistungen zum Null-Schadstoff-Ziel (z.B. Umwelttechnikbetriebe; Hersteller für nachhaltige Produktionsverfahren)
- > Anbieter von Lösungen für energie- und ressourcenschonendes Bauen (z.B. nachhaltige Bauformen; Holzbau; Smarte Gebäude; Dämmstoffe; Gebäudetechnik; Fassadenbau; Energie- und Heizungstechnik)
- > Gesunde und umweltfreundliche Lebensmittelsysteme (z.B. Hersteller von biologisch/nachhaltigen Produkten⁶; neue Verarbeitungsprozesse; Maschinen und Anlagenbauer im Bereich Lebensmitteltechnologien/-verarbeitung; neue Lösungen für Smart Farming)
- > Ausrüster für die Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität (z.B. Hersteller von Komponenten für e-mobility und ÖV/Bahn; Hersteller von „nachhaltigen Mobilitätsformen“ wie Fahrräder/E-bikes)
- > Unternehmen, die in zukunftsfähigen, nicht-energie- bzw. THG-intensiven Bereichen investieren (z.B. Life Science/Medizintechnik; Digitalisierung)

Es können sowohl Neuansiedlungsprojekte als auch Erweiterungsprojekte unterstützt werden. Im Zentrum der Förderungsaktion stehen Anbieter/Ausrüster/Produzenten und die positiven Beschäftigungseffekte der Investition. Bei Gesamtinvestitionsprojekten von Unternehmen mit einer umfassenderen Produktpalette muss das Projekt überwiegend zu den Green-Deal-Zielen beitragen.

Das Projekt wird anhand von definierten qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Für die beihilfenrechtlichen Bestimmungen der AGVO ist eine Zuordnung zu mindestens einem der folgenden Projektinhalte notwendig:

- > Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- > Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte
- > grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- > Erweiterung/Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte
- > Ausbau der Produktionskapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte

Die Kriterienschwerpunkte dieser Förderungsaktion liegen in folgenden Bereichen:

- > **Wachstum:** positive Beschäftigungseffekte (wichtigstes Kriterium für diese Förderungsaktion), Projektgröße
- > **Innovationsgehalt:**
 - Produktinnovation: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte, Einsatz neuer Werkstoffe
 - Prozessinnovation: Einführung neuer Verfahren, Weiterentwicklung bestehender Verfahren, Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder innovativer Vertriebs- und Servicestrukturen
 - Design-Innovation: Steigerung des Kundennutzens, Erhöhung der Qualität und/oder Funktionalität von Produkten, Scaling-Up oder Miniaturisierung von bestehenden Produkten
- > **Digitalisierung:** Digitale Geschäftsmodelle (z.B. Monetarisierung von Daten & Plattformlösungen), verbesserte Produkteigenschaften durch digitale Funktionen (z.B. durch Sensorik), Digitalisierung von Prozessen im Unternehmen (z.B. digitale Workflows, horizontale Datenintegration)
- > **Kreislaufwirtschaft:** Verwendung nachwachsender Rohstoffe, Substitution fossiler Rohstoffe, kreislauforientierte Rückführung und Wiederverwendung von Materialien, Steigerung der

⁶ Nur förderbar, wenn keine Förderung über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) möglich ist.

Ressourceneffizienz, intelligentes Design für langlebige und hochwertige Produkte, Einsatz erneuerbarer Energieträger

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben **zumindest 60 % (60 Punkte)** der maximal möglichen Gesamtpunktezahl (100 Punkte) erreichen.⁷

6. Welche Kosten können gefördert werden?

Förderbare Kosten

Zu den förderbaren investiven Maßnahmen zählen:

- > Baukosten
- > Maschinen und maschinelle Anlagen
- > Betriebs- und Geschäftsausstattung
- > Immaterielle Investitionen (z.B. Betriebslizenzen, Software zur Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsprozessen) nach Maßgabe der beihilferechtlichen Möglichkeiten
- > Nebenkosten (z.B. Fundament, Transport, Zubehör, Inbetriebnahme, Schulung)
- > Planungskosten (ausgenommen Bauplanungsleistungen)

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen. Leasingfinanzierte Investitionen (Kaufleasing) und Mietkäufe können unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt werden (Details siehe Punkt 10).

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Ersatzinvestitionen
- > Kosten, die klar abgrenzbar im Rahmen von aktuellen Umweltförderungsprogrammen gefördert werden können (z.B. Photovoltaikanlagen, Thermische Sanierung)
- > Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Baugenehmigungen, Gutachten, Kosten für die Baufreimachung eines Grundstückes (Abbruch, Rodung, Entsorgung etc.)
- > Bauplanungsleistungen (gestaltende Planungsleistungen von z.B. Architekten, Ingenieurbüros, Baumeistern, Bauplanern und Statikern)
- > Ankauf von Grundstücken
- > Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- > Ankauf von nicht im Sachanlagevermögen aktivierten, geringwertigen Wirtschaftsgütern
- > Ankauf von PKW / LKW
- > Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- > Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- > Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Zufahrten, Begrünungen, Einfriedungen, Pylone, Zäune, Tore)
- > Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe (z.B. Installation von Wärmerückgewinnungssystemen, Kessel, Heizungs- oder Stromerzeugungsanlagen)

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben. Dabei werden die maximal möglichen Förderungsintensitäten aus dem Beihilfenrecht (AGVO) ausgeschöpft. Die Förderung bewegt sich daher für

⁷ Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <https://www.sfg.at/f/klimaneutralitaet-die-steirische-investition-in-den-green-deal/>

- > kleinste und kleine Unternehmen zwischen 20 % und 35 % und für
 - > mittlere Unternehmen zwischen 10 und 25 %
- der förderbaren Projektkosten.

Die konkrete Förderungsintensität hängt insbesondere von der Unternehmensgröße, dem Projektstandort und dem Projektinhalt ab. Die Inanspruchnahme weiterer Beihilfen (z.B. ERP-Kredit, Gemeinde) für das gleiche Projekt reduziert die Förderintensität der SFG entsprechend.

Für die Förderung werden hohe formelle und inhaltliche Anforderungen sowohl an das Unternehmen als auch an das Projekt gestellt. Es besteht die Möglichkeit, eingereichte Projekte auch in alternativen Förderungsmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere bei nicht förderbaren Projekten im Rahmen dieser Förderungsaktion werden verfügbare Unterstützungsoptionen⁸ überprüft.

8. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

9. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

10. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Just Transition Fund (JTF) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z.B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln)

⁸ z. B. Förderungsaktion Wachstums!Schritt

vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027/>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Leasing/Mietkauf

Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Durchführungszeitraum.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.1 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird Artikel 14 oder Artikel 17 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Subsidiarität

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Projekte bzw. Projektteile, die grundsätzlich von anderen Fonds oder Förderungsstellen unterstützt werden, können im Rahmen dieser Förderungsaktion als nicht förderbar oder nicht anrechenbar eingestuft werden (z.B. Interventionsbereich des ELER, Umweltförderung durch Kommunalkredit Public Consulting).

Veröffentlichung

Gemäß Artikel 9 AGVO sind Einzelbeihilfen ab einer bestimmten Höhe in einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der EU-Kommission zu veröffentlichen, die unter folgendem Link erreichbar ist: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

11. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

Nationale Regionalförderungsgebiete 2022-2027
auf der Grundlage der Beschlussfassung
durch die Europäische Kommission vom 20. Jänner 2022 – SA.64462 (2021/N)
und 21. November 2022 – SA.104081 (2022/N)

NUTS III Liezen			
Bez. Liezen	Gaishorn am See	Rottenmann	Trieben
Admont	Gröbming	Sankt Gallen	Wildalpen
Altenmarkt bei Sankt Gallen	Landl	Selzthal	Wörschach
Bad Mitterndorf	Liezen	Stainach-Pürgg	

NUTS III Östliche Obersteiermark			
Bez. Leoben	Traboch	Kapfenberg	Sankt Lorenzen im Mürztal
Eisenerz	Trofaiach	Kindberg	Sankt Marein im Mürztal
Kammern im Liesingtal	Wald am Schoberpaß	Krieglach	Thörl
Kraubath an der Mur	Bez. Bruck-Mürzzuschlag	Langenwang	Turnau
Leoben	Aflenz	Mariazell	
Niklasdorf	Breitenau am Hochlantsch	Mürzzuschlag	
Sankt Michael in Obersteiermark	Bruck an der Mur	Sankt Barbara im Mürztal	

NUTS III Westliche Obersteiermark			
Bez. Murau	Teufenbach-Katsch	Lobmingtal	Weißkirchen in Steiermark
Murau	Bez. Murtal	Obdach	Zeltweg
Neumarkt in Steiermark	Fohnsdorf	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	
Sankt Lambrecht	Judenburg	Sankt Peter ob Judenburg	
Scheifling	Knittelfeld	Spielberg	

NUTS III Oststeiermark

Bez. Hartberg-Fürstenfeld	Ilz	Jagerberg	Gleisdorf
Bad Loipersdorf	Kaindorf	Kirchberg an der Raab	Hofstätten an der Raab
Bad Waltersdorf	Neudau	Mettersdorf am Saßbach	Ilztal
Burgau	Pinggau	Mureck	Passeil
Feistritztal	Pöllau	Paldau	Pischeldorf am Kulm
Friedberg	Rohrbach an der Lafnitz	Riegersburg	Ratten
Fürstenfeld	Bez. Südoststeiermark	Sankt Stefan im Rosental	Sankt Kathrein am Offenegg
Grafendorf bei Hartberg	Bad Gleichenberg	Bez. Weiz	Sankt Margarethen an der Raab
Greinbach	Bad Radkersburg	Albersdorf-Prebuch	Sankt Ruprecht an der Raab
Großwilfersdorf	Deutsch Goritz	Anger	Sinabelkirchen
Hartberg	Fehring	Birkfeld	Weiz
Hartberg Umgebung	Feldbach	Gasen	
Hartl	Halbenrain	Gersdorf an der Feistritz	

NUTS III West- und Südsteiermark

Bez. Deutschlandsberg	Schwanberg	Leibnitz	Bärnbach
Deutschlandsberg	Stainz	Oberhaag	Köflach
Eibiswald	Wettmannstätten	Sankt Georgen an der Stiefling	Krottendorf-Gaisfeld
Frauental an der Laßnitz	Wies	Sankt Veit in der Südsteiermark	Ligist
Groß Sankt Florian	Bez. Leibnitz	Schwarzautal	Mooskirchen

Lannach	Gabersdorf	Straß in Steiermark	Rosental an der Kainach
Preding	Hengsberg	Tillmitsch	Söding-Sankt Johann
Sankt Josef	Gralla	Wagna	Stallhofen
Sankt Martin im Sulmtal	Lang	Wildon	Voitsberg
Sankt Peter im Sulmtal	Lebring-Sankt Margarethen	Bez. Voitsberg	